

# GESAMTVERTRAG

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß  
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und der

**Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Präsidenten des  
Kirchenamtes, Dr. Hans Ulrich Anke,

- nachstehend als "EKD" bezeichnet -

## Präambel

1. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche verwaltet.
2. Die EKD ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und vertritt die Gemeinschaft von 20 rechtlich selbstständigen Landeskirchen.
3. Zwischen VG Musikedition und EKD existieren Pauschalverträge bzgl. des Vervielfältigens von Noten und Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen sowie hinsichtlich der Nutzung von Ausgaben und Werken, die gem. § 70 und § 71 UrhG geschützt sind.
4. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten möglich. In den (u.a.) unter Ziffer 6 genannten Fällen ist dies die VG Musikedition.
5. a) Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind die EKD, die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen wie zum Beispiel kirchliche Stiftungen oder Vereine, die an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der evangelischen Kirche mitwirken, sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind.  
b) Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Berechtigten nach Ziffer 5 a) eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.

c) Unberührt von der in Ziffer 5 a) dieses Vertrages festgelegten Definition der „berechtigten Einrichtungen“ der evangelischen Kirche bleiben die in weiteren Verträgen zwischen der VG Musikedition und der EKD vorgenommenen Definitionen der „berechtigten Einrichtungen“; eine Bezugnahme auf Ziffer 5 a) dieses Vertrages ist im Rahmen der Auslegung der genannten weiteren Verträge ausgeschlossen.

6. Sofern Nutzungen nicht bereits durch bestehende Pauschalverträge oder durch Verträge mit Dritten abgedeckt sind, umfasst dieser Gesamtvertrag die nachstehenden Bereiche, falls es sich um Nutzungen handelt, bei denen die erforderlichen Rechte von der VG Musikedition wahrgenommen werden:

- Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Vervielfältigungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- Vervielfältigungen in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,
- Vervielfältigungen in und durch Kirchengemeinden, soweit die Vervielfältigungen nicht von Pauschalverträgen mit der VG Musikedition umfasst sind,
- Vervielfältigungen in Musikschulen,
- Vervielfältigungen in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht.

7. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der VG Musikedition ist es den Berechtigten gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden. Für die Bereiche „Vervielfältigungen in Musikschulen und in Kinderbetreuungseinrichtungen“ erfolgt der Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA, die für diese Bereiche von der VG Musikedition ein Inkassomandat erhalten hat.

## 1. Vertragshilfe

a) Die EKD leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

aa) sie die gem. Ziffer 5 a) Berechtigten regelmäßig und vollumfänglich darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, pdf und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;

bb) sie die gem. Ziffer 5 a) Berechtigten zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;

cc) sie den Gliedkirchen eine jährlich von der VG Musikedition erstellte Information zur Weitergabe an die Kirchengemeinden weiterleitet. Eine entsprechende Weiterleitung erfolgt auch, wenn die Vertragspartner einvernehmlich einen darüberhinausgehenden Informationsbedarf feststellen;

dd) sie die gem. Ziffer 5 a) Berechtigten regelmäßig - mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang informiert. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Hinweise auf Homepages der EKD oder der berechtigten Einrichtungen, Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle.

b) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.

c) Die VG Musikedition verpflichtet sich in Bezug auf sämtliche Daten, die der EKD, ihren Landeskirchen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen gem. Ziffer 5 a) übermitteln, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

## 2. Meldebogen

a) Die EKD verpflichtet sich, den sog. „Meldebogen“ (Anlage 1), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, auf ihrer Homepage in der jeweils aktuellsten, von der VG Musikedition bereitgestellten Fassung zu

veröffentlichen und zum Download anzubieten, verbunden mit dem Hinweis, den „Meldebogen“ für alle Nutzungen nach Ziff. 6 der Präambel anzuwenden.

b) Die EKD wird die Gliedkirchen über die in der EKD üblichen Informationswege über den Gesamtvertrag und den „Meldebogen“ informieren. Sie wird die Gliedkirchen um eine Weiterleitung der Informationen sowie um einen Hinweis auf die vertraglichen Bestimmungen und den Meldebogen an die in den Gliedkirchen gem. Ziff. 5 a) Berechtigten bitten und die Hinweise auf ihrer Homepage veröffentlichen.

c) Seitens der Gemeinden ist der „Meldebogen“ wiederum an die Rechtsträger und Einrichtungen weiterzuleiten, die den Gemeinden zuzuordnen sind.

### 3. Vergütung / Nachlass

a) Für die jeweiligen Nutzungen gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Bedingungen.

b) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt. Dieser Nachlass wird nur dann gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die Berechtigten ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt und die für die Verteilung der Vergütungen erforderliche Titellisten (Musikfolgen) fristgerecht übermittelt werden, die EKD der vereinbarten Vertragshilfe gemäß Ziffer 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt und die entsprechenden Nutzungen auf eigene Rechnung der Berechtigten gem. Ziffer 5 a) erfolgen.

c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

### 4. Vertragsdauer

a) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft. Er endet automatisch zum 31.12.2023, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

b) Es besteht Einvernehmen, dass für vor dem 01. Mai 2021 gestellte Rechnungen, die den Zeitraum ab dem 1. Mai 2021 betreffen, aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes kein rückwirkender Gesamtvertragsnachlass gewährt wird.

### 5. Meinungsverschiedenheiten


Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition die EKD zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

### 6. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

a) Gerichtsstand ist Kassel.

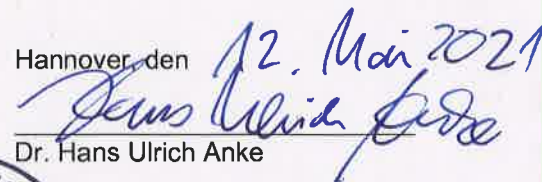
b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den 26.05.2021

  
Christian Krauß

  
Sebastian Mohr

Hannover, den 12. Mai 2021

  
Dr. Hans Ulrich Anke



## Merkblatt und Meldebogen zur Vervielfältigung (z.B. Fotokopieren) von Noten, Liedern und Liedtexten

(Meldungen sind grundsätzlich vor Herstellung und Nutzung der Vervielfältigungen an die VG Musikedition zu senden.)

### I. Gesetzliche Grundlagen

- Urheberrechtlich geschützte Noten, Lieder und Liedtexte dürfen ohne Zustimmung der Berechtigten nicht kopiert oder auf andere Art vervielfältigt werden; auch nicht für den privaten Gebrauch oder zu Sicherungszwecken. Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Kirchengemeinden oder andere kirchliche Einrichtungen gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.

### II. Hinweise

1. Die VG Musikedition und die EKD haben einen Pauschalvertrag zur Herstellung und Nutzung von Fotokopien von Liedern, Liedtexten und Noten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten, anderen kirchlichen Feiern und im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen unterzeichnet.<sup>1</sup> Berechtig aus diesem Vertrag sind die EKD, die Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.
2. Für die aus diesem Pauschalvertrag Berechtigten sind danach
  - a) **Weder melde- noch vergütungspflichtig**
    - Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (z.B. Trauungen) auch für den wiederholten Gebrauch;
    - Herstellung von kleineren Sammlungen (Liedheften) mit max. 8 Seiten zur einmaligen Nutzung (z.B. für eine Trauung);
    - Lied- und Liedtexteinblendungen beim Stream von Gottesdiensten über das Internet (über YouTube, Facebook oder andere Portale, über die Homepage der Kirchengemeinde (befristet bis zum 31.12.2022));

<sup>1</sup> Zum Vertrag: [9.10 VG Musikedition Vertrag Vervielfältigung und Kopieren von Liedern - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk \(kirchenrecht-ekd.de\)](#).

- Fotokopien für den gemeinsamen Gesang bei „sonstigen“ Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, Gemeindefeste usw.);
- Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte/Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst oder anderen Gemeindeveranstaltungen mittels Beamer o.ä.;
- sog. „Wendekopien“ für öffentliche Werkwiedergaben.

**b) Melde- und auch vergütungspflichtig, (Aufzählung nicht abschließend):**

- Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung sofern
    - das Gemeindeliederheft/die Liedsammlung in mehr als einer einzelnen Veranstaltung genutzt wird, oder
    - das Gemeindeliederheft/die Liedsammlung einen Umfang von mehr als 8 Seiten hat.
  - Weitergehende „Online-Rechte“;
  - Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Fotokopien oder Veranstaltungen im Internet mit vergleichbaren Zugriffszahlen;
  - Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen<sup>2</sup>;
  - Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen;
  - Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
  - Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Musikschulen (z.B. Kirchenmusikschulen);
  - Fotokopien und andere Vervielfältigungen durch Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen für deren Instrumental- oder Vokalunterricht, sowohl im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes als auch für privaten Unterricht<sup>3</sup>
  - ausgenommen sind ausdrücklich Fotokopien/ Vervielfältigungen für Chöre.
- c)** Für die Nutzungen nach Ziffer 2. b) wird ein Nachlass in Höhe von 20 % auf die veröffentlichten Tarife eingeräumt. Die Nutzungen sind vor der Veranstaltung bzw. der geplanten Vervielfältigung bei der VG Musikedition anzumelden.
- d)** Kirchlichen Stiftungen oder Vereine, die an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der evangelischen Kirche mitwirken, sowie sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind, wird ein Nachlass in gleicher Höhe eingeräumt, auch wenn sie nicht zu den aus dem unter 1. Genannten Kreis der Berechtigten zählen.

### III. Meldebogen (s. Seite 4)

Bei geplanten Vervielfältigungen nach Ziffer 2. b) ist der Meldebogen (Seite 4) auszufüllen und an die VG Musikedition zu senden.

<sup>2</sup> Mit den Ländern Bayern und Baden-Württemberg existieren aktuell Pauschalverträge mit der VG Musikedition, die die Vervielfältigungen in diesen Einrichtungen abgelten

<sup>3</sup> Ein lizenzpflichtiger Vorgang liegt nicht nur dann vor, wenn der Unterricht von dem Musiker/der Musikerin im Rahmen eines Privatunterrichts gegeben wird, sondern auch, wenn dieser Unterricht im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bei einer kirchlichen Einrichtung gegeben wird. Dann wäre ebenfalls eine Lizenzierung über den Lizenzvertrag Musikpädagogen vorzunehmen, wobei diese dann durch die Anstellungskörperschaft erfolgen sollte.

## Weiterführende Informationen

1. Für die Herstellung von Liedsammlungen, Kirchenbüchern etc. gem. § 46 UrhG ist das folgende Mitteilungsformular zu verwenden:  
[https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para\\_46/Para\\_46\\_Mitteilung\\_201903.pdf](https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_46/Para_46_Mitteilung_201903.pdf).
2. Bearbeitungen von Liedern oder Übersetzungen können nur vom Verlag oder Urheber direkt genehmigt werden.
3. Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen für Chor, Orchester, Instrumentalisten oder Solisten etc. (außer im Rahmen eines Musikschullizenzvertrages bzw. des Musikpädagogenvertrages) müssen beim Verlag angefragt werden. Dies gilt auch für Fotokopien von geliehenen oder gemieteten Ausgaben.
4. Für die Aufführung der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke besteht ein weiterer Pauschalvertrag. Abgegolten sind Aufführungen in Gottesdiensten o.ä. sowie in Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, soweit die nach dem Pauschalvertrag Berechtigten die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Fördervereine, Förderkreise bspw. fallen ausdrücklich nicht darunter. Sind Nicht-Berechtigte Veranstalter der Aufführung, ist eine vorherige Anmeldung der Aufführung bei der VG Musikedition nötig.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> [9.6 VG Musikedition Vertrag Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 UrhG - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk \(kirchenrecht-ekd.de\)](#)

# Meldebogen zur Vervielfältigung (z.B. Fotokopieren) von Noten, Liedern und Liedtexten

---

Name des Lizenznehmers (Kirchengemeinde, Senioreneinrichtung, Kita usw.)

Anschrift

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

Tel. Nummer (für Rückfragen)

Lizenzart (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Zusatzvertrag „Kirche“ für Gemeindeliederheft
- Lizenzvertrag Kinderbetreuungseinrichtungen
- Lizenzvertrag Einrichtungen der Altenpflege, Heil- und Pflegeeinrichtungen
- Lizenzvertrag Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Erwachsenenbildung
- Lizenzvertrag Musikschule
- Lizenzvertrag Musikpädagogen

**Wir bitten um Zusendung eines entsprechenden Lizenzvertrages.**

Ort, Datum

Unterschrift

*Die aktuellen Tarife und Lizenzbedingungen finden Sie unter: [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de) Bei frist- und ordnungsgemäßer Meldung erhalten die EKD, die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen wie zum Beispiel kirchliche Stiftungen oder Vereine, die an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der evangelischen Kirche mitwirken, sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind auf der Basis des Gesamtvertrags zwischen der VG Musikedition und der EKD vom 26.05.2021 einen Gesamtvertragsnachlass von derzeit 20%. Sollte der Gesamtvertrag enden, entfällt der Nachlass.*

Bitte zurücksenden an: [info@vg-musikedition.de](mailto:info@vg-musikedition.de)

VG Musikedition  
Friedrich-Ebert-Str. 104  
34119 Kassel  
info@vg-musikedition.de



# 1. Nachtrag zum GESAMTVERTRAG vom 12.05./26.05.2021

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß  
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und der

**Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover**

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Präsidenten des  
Kirchenamtes, Dr. Hans Ulrich Anke,

- nachstehend als "EKD" bezeichnet -

In Fortsetzung des o.g. Gesamtvertrages werden nachstehend genannte vertraglichen Regelungen und Vereinbarungen wie folgt geändert bzw. ergänzt. Im Übrigen bleibt der Gesamtvertrag vom 12.05./26.05. unverändert bestehen.

## Präambel

1. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – und ggfs. Außenstehende i. S. v. § 7a VGG (nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG) als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche verwaltet.

## 1. Vertragshilfe

a) Die EKD leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

dd) sie die gem. Ziffer 5 a) Berechtigten regelmäßig - mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang informiert. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Hinweise auf Homepages der EKD oder der berechtigten Einrichtungen, Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle.

ee) Sofern die Vertragshilfe durch die Landeskirchen erfolgt, wird die EKD die Landeskirchen darauf hinweisen, dass die Vertragshilfe Bestandteil dieses Gesamtvertrages und Voraussetzung für die Gewährung des Nachlasses gem. Ziffer 3. b) ist.

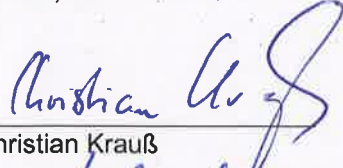
b) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe. Bei Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, erhält die VG Musikedition eine Kopie der Information.

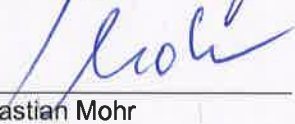


#### 4. Vertragsdauer

a) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2024. Eine Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr tritt ein, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 03.07.2023

  
Christian Krauß

  
Sebastian Mohr



Hannover, den 12.6.2023

  
Dr. Hans Ulrich Anke